



Landesamt für Umwelt
Postfach 50 10 61 | 14410 Potsdam

Mit Postzustellungsurkunde

Bearb.: Frau Mandy Friedersdorf
Gesch.-Z.: LfU_T12-
3421/1622+132#178673/2021
Hausruf: +49 355 4991-1382
Fax: +49 33201 442-662
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Mandy.Friedersdorf@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 14. Juni 2021

Antrag auf Akteneinsicht nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) in Unterlagen zum Kraftwerk Schwarze Pumpe (Block B) nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der Lausitz Energie Kraftwerk AG

LUA-G 044/92; Bescheid Nr. 013.00.00/98/C

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

auf Ihren vorbezeichneten Akteneinsichtsantrag hin ergeht folgender

I. 1. Teilbescheid

1. Dem Antrag vom 5. Mai 2021 auf Akteneinsicht nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) in Genehmigungsunterlagen zum Kraftwerk Schwarze Pumpe (Block B) nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), LUA-G 044/92; Bescheid Nr. 013.00.00/98/C am Standort 03130 Spremberg, An der Alten Ziegelei 1 wird in dem unter 2. beschriebenen Umfang stattgegeben.
2. Die Akteneinsicht umfasst folgende Dokumente:
 - Umweltverträglichkeitsprüfung,
 - Genehmigungsunterlagen und Genehmigungsbescheide.
3. Die Art der Akteneinsicht, entweder durch Übermittlung der Genehmigungsunterlagen oder vor Ort, im Landesamt für Umwelt, Referat T12, Von-Schön-Str. 7, 03050 Cottbus, ist mit Frau Friedersdorf, Tel. 0355/4991-1382; E-Mail: Mandy.Friedersdorf@LfU.Brandenburg.de abzustimmen.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7 03050 Cottbus

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke



4. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

II. Begründung

1. Sachverhaltsdarstellung und Verfahrensablauf

Mit einer am 5. Mai 2021 eingegangenen E-Mail beantragten Sie Akteneinsicht nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) in die beim Landesamt für Umwelt (LfU) archivierten Unterlagen zu den abgeschlossenen Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), LUA-G 044/92; Bescheid Nr. 013.00.00/98/C, am Standort 03130 Spremberg, An der Alten Ziegelei 1.

Konkret begehrten Sie Akteneinsicht in:

- FFH-Verträglichkeitsprüfung,
- Umweltverträglichkeitsprüfung,
- Genehmigungsunterlagen.

Nach Eingang des Antrags wurde die Firma Lausitz-Energie-Kraftwerke AG (LEAG) formell hinsichtlich entgegenstehender Belange angehört.

Eine Stellungnahme auf das Anhörungsschreiben ging von der Firma LEAG fristgerecht ein. Darin wird dem Antrag auf Akteneinsicht zugestimmt.

2. Rechtliche Würdigung

Sie haben aus § 1 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) i.V.m. § 1 Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG) ein Recht auf Akteneinsicht in diese Unterlagen.

Gemäß § 1 AIG hat Jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes das Recht auf Einsicht in Akten gegenüber Behörden und Einrichtungen des Landes im Sinne des § 2 Abs. 1 AIG, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen.

Ein Ablehnungsgrund kann sich allenfalls aus § 4 oder § 5 AIG ergeben, wobei auch private Rechte Dritter zu würdigen sind.

Anhaltspunkte für ein entgegenstehen öffentlicher Interessen i.S.v. § 4 AIG liegen nicht vor.

Die Firma LEAG hat der Akteneinsicht zugestimmt, sodass private Interessen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1-3 AIG nicht betroffen sind.

Sonstige betroffene private Rechte Dritter nach § 5 Abs. 1 UIG sind nicht benannt und auch nach Prüfung der Unterlagen nicht ersichtlich.

3. Gebührenentscheidung

Gemäß § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung zum Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIGGebO) ergeht dieser Bescheid gebührenfrei.

Für die Herausgabe von Unterlagen und Duplikaten können gebührenpflichtige Auslagen nach Tarifstelle 3 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BbgUIGGebO entstehen. Falls erforderlich ergeht hierzu ein separater Gebührenbescheid.

4. Hinweise

Diese Entscheidung beruht im Wesentlichen auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)
- Umweltinformationsgesetz (UIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), das zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 9 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882)
- Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG) vom 26. März 2007 (GVBl.II/07, S.74), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. II/15 [Nr. 19])
- Gebührenordnung zum Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIGGebO) vom 23. Mai 2007 (GVBl.II/07, S.130), geändert durch Verordnung vom 22. Februar 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 20])

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



